

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 26/12 S**

L 13 AS 27/12 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 37 AS 866/08 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Friesland,  
Sophienstraße 3, 26441 Jever,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2012 durch  
den Richter Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen  
Krauß und Hannappel  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt, den Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, für eine Versorgung der Wohnung des Klägers mit fließendem Leitungswasser Maßnahmen zu ergreifen. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat den Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beschluss vom 17.2.2012 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 28.2.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag "sofortige Beschwerde" eingelegt und zugleich beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines von dem Kläger zu benennenden Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

